

21.05.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - FS - In - K - Wizu **Punkt** der 764. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 2001

Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung**A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuss für Familie und Senioren (FS),
der Ausschuss für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zum Nationalen Aktionsplan allgemeinEU
AS
FS

1. Die Bekämpfung und Vorbeugung sozialer Ausgrenzung ist ständiges Ziel deutscher Sozialpolitik, das sowohl auf Bundes- als auch auf Landes- und Kommunalebene mit vielfältigen Aktivitäten verfolgt wird. Der von der Bundesregierung vorgelegte Nationale Aktionsplan belegt die zentrale Rolle, die der Förderung sozialer Eingliederung in der Bundesrepublik beigemessen wird und ist zugleich Ausdruck der teilweise unterschiedlichen Ansätze in den

Ausgeliefert am 22. MAI 2001

Ländern, Armut effektiv und innovativ zu bekämpfen, soweit bewährte Verfahren genannt werden. Der Bundesrat weist aber darauf hin, dass die Aufstellung eines Nationalen Aktionsplanes den Eindruck einer politischen Einheitlichkeit erweckt, die sowohl wegen erheblicher Divergenzen bei den regionalen Problemlagen als auch wegen unterschiedlicher politischer Sichtweisen und Schwerpunktsetzungen nicht gegeben ist. Diese politische Würdigung bleibt der Bundesratsbehandlung des Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung vorbehalten.

EU
K

2. Zudem kann die Darstellung der Bildungspolitik der Länder im Nationalen Aktionsplan nur informatorischen Charakter haben. Die Gemeinschaft hat im Bereich der Bildungspolitik nur sehr eingeschränkte Zuständigkeiten (Artikel 149, 150 EGV); die Bildungspolitik ist auch kein Teil der Sozialpolitik, sondern ein eigenständiger Politikbereich mit eigenen Zielsetzungen, wenngleich die Auswirkungen auf die Sozialpolitik unbestritten sind.

EU
AS
FS

3. Der Bundesrat begrüßt eine Weiterentwicklung der Europäischen Sozialpolitik innerhalb des Kompetenzrahmens des EG-Vertrages. Im Bereich der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung sind daher Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten nach Artikel 137 EG-Vertrag möglich und sinnvoll. Im Unterschied zu der vertraglich verankerten Beschäftigungspolitik mit Leitlinien, Nationalen Aktionsplänen und Empfehlungen sieht der EG-Vertrag bisher keine entsprechende Kompetenz für ein ähnliches Tätigwerden der Gemeinschaft bei der sozialen Eingliederung vor. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass mit der Vorlage eines Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung der Einstieg in einen vergleichbaren Prozess stattfindet. Der Bundesrat lehnt einen solchen Prozess auf Grund der fehlenden Gemeinschaftskompetenz ab und bekräftigt, dass die Methode der offenen Koordinierung über einen unbestritten sinnvollen Erfahrungsaustausch nicht zu Vorgaben in Bereichen führen darf, in denen entsprechende Kompetenzen nach dem EG-Vertrag fehlen.

EU
AS
FS

4. Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat auch den vom Europäischen Rat von Stockholm dem Rat erteilten Auftrag, auf europäischer Ebene Indikatoren zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung festzulegen, mit großer Skepsis. Angesichts der Tatsache, dass Indikatoren als implizite Ziele wirken, ist bei der Festlegung europäischer Indikatoren größte Sorgfalt geboten. Europäische

Indikatoren können somit zu Vorgaben für die Mitgliedstaaten führen, die unter Umständen nicht mit den jeweiligen politischen Konzepten vereinbar sind.

Bei der Formulierung nationaler Indikatoren im Nationalen Aktionsplan ist zunächst darauf zu achten, dass sie statistisch sinnvoll bzw. aussagekräftig sind. Angesichts der zu erwartenden Entwicklung europäischer Indikatoren insbesondere auf der Grundlage der einzelnen nationalen Indikatoren ist aber auch die politische Wirkung bereits bei der Auswahl nationaler Indikatoren hinsichtlich Quantität und Qualität zu berücksichtigen.

Der Bundesrat geht davon aus, dass die Erarbeitung dieser Indikatoren in enger Abstimmung mit den Ländern erfolgt.

EU
AS
FS

5. Im Übrigen hält der Bundesrat das jetzige Verfahren nicht für zielführend:

- Schutz vor sozialer Ausgrenzung wird in erster Linie durch einen Arbeitsplatz vermittelt. Beschäftigungspolitik ist ein entscheidender Beitrag zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, wenn hiermit auch nicht alle Betroffenen erreicht werden können. Es bedeutet ein überflüssiges Mehr an Bürokratie und angesichts der unterschiedlichen Geltungszeiträume auch an Abstimmungserfordernissen, dass sich die Aktionspläne zur Beschäftigung und zur sozialen Ausgrenzung erheblich überschneiden, zumal auch die Förderung der sozialen Integration Bestandteil der beschäftigungspolitischen Leitlinien und damit des Nationalen Beschäftigungspolitischen Aktionsplans 2001 ist.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die Prozesse künftig besser aufeinander abgestimmt werden.

- Der Bundesrat hält die Zeitvorgabe zur Erstellung eines zweijährigen Nationalen Aktionsplanes bis zum 1. Juni 2001 angesichts der Problematik für unangemessen kurz. Da in einem föderalen Staat die Maßnahmen zur Armutsbekämpfung wesentlich von den Ländern und Kommunen verantwortet werden und eine Vielzahl von Abstimmungsprozessen erforderlich ist, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, künftig im Rahmen von Europäischen Räten auf Zeitpläne hinzuwirken, die föderalen Strukturen Rechnung tragen.

Zu Einzelbestimmungen des Nationalen AktionsplanesEU
Wi6. Zu Nummer 1.1. Buchstabe a) Nr. 4 (Jugendliche)

Neben den im Aktionsplan genannten Maßnahmen hält es der Bundesrat für erforderlich, auch Berufe mit verminderten Theorieanforderungen für eher praktisch begabte Jugendliche zu schaffen, um auch diesem Personenkreis eine betriebliche Ausbildungschance, Möglichkeiten des Durchstiegs zu weiterführender Qualifikation und damit den Einstieg in das lebenslange Lernen zu ermöglichen. Die vorgesehenen Möglichkeiten des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnungen sind dabei auszuschöpfen.

EU
Wi7. Zu Nummer 1.1. Buchstabe b) Nr. 1 (Weiterbildung von Beschäftigten)

Der Aktionsplan betont die Verantwortung der Unternehmen für die Weiterbildung der Mitarbeiter. Der Bundesrat ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Weiterbildung zur Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit zugleich in der Verantwortung jedes Einzelnen liegt.

EU
Wi8. Zu Nummer 1.2. Buchstabe f) Nr. 1 (Bildung)

Der Bundesrat spricht sich ausdrücklich für die angekündigte Verbesserung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG; "Meister-BAföG") aus. Durch eine attraktivere und wirtschaftsfreundlichere Ausgestaltung des Meister-BAföGs könnte die Attraktivität beruflicher Weiterbildung noch wesentlich gesteigert werden und die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung betont werden. Im Hinblick auf die Situation auf dem Arbeitsmarkt, die unter dem Stichwort "Lebenslanges Lernen" eine laufende Weiterqualifizierung der Berufstätigen erfordert, muss ein zweites Fortbildungsziel nicht mehr nur wie bisher in Ausnahmefällen, sondern grundsätzlich förderfähig sein.

EU
Wi

9. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die angesprochene Reform nicht mehr länger hinauszuschieben und die Verbesserung des Meister-BAföGs zum 01.01.2002, wie in dem Aktionsplan vorgetragen, auch umzusetzen.

B

10. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.